

Dekanatsdirektive zu Vorlesungsprüfungen ab HS 2011 Für Studierende

1. Juni 2011

Rechtliche Grundlage: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern

1. Funktion und Zeitpunkt

- 1.1 Die erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung testiert den Studierenden den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung und stellt die notwendige Grundlage zur Vergabe von Credit Points (Credits) gemäss European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dar. Ohne absolvierte Vorlesungsprüfung können keine Credits für den Vorlesungsbesuch vergeben werden.
- 1.2 Die Vorlesungsprüfungen finden an einem von den Dozierenden bekannt gegebenen Termin statt. Im Frühjahrssemester können Vorlesungsprüfungen in den letzten beiden Semesterwochen und in der ersten Woche nach Semesterende sowie im Herbstsemester in den letzten beiden Semesterwochen und in der zweiten Januarwoche durchgeführt werden.

Studierende, die die Vorlesungsprüfung ablegen möchten, sind verpflichtet, an diesem Termin zur Prüfung zu erscheinen. Studierende, die nicht zur ersten Vorlesungsprüfung antreten, sind nicht berechtigt, die Wiederholungsprüfung als Erstprüfungstermin wahrzunehmen, bzw. haben kein Anrecht auf einen Prüfungsnachholtermin für diese bestimmte Veranstaltung. Ausnahmewilligungen sind nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim zuständigen Seminar möglich.

2. Anmeldung und Zulassungsberechtigung

- 2.1 Eine Anmeldung zur Vorlesungsprüfung ist nicht erforderlich.
- 2.2 Wer eine bestimmte Vorlesung regelmässig besucht hat, ist zur entsprechenden Vorlesungsprüfung zugelassen.

3. Prüfungsmodus

Der Prüfungsmodus für eine bestimmte Vorlesungsprüfung wird von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten festgelegt.

4. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholen und Nichterscheinen

- 4.1 Eine erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung wird durch die Dozierenden mit einer Note gleich bzw. grösser 4.0 in der Teilnehmerliste testiert.
- 4.2 Eine nicht erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung wird durch die Dozierenden mit einer Note kleiner 4 in der Teilnehmerliste gekennzeichnet.
- 4.3 Bei Nichtbestehen müssen die Studierenden zum nächstmöglichen Termin zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird von den jeweiligen Dozierenden festgelegt. Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Wird auch der zweite Versuch mit einer Note kleiner 4 bewertet oder treten die Studierenden ohne zwingenden Grund nicht an, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Vergleiche Abschnitt 5.
- 4.4 Studierende, die gemäss Teilnehmerliste die Veranstaltung zwar besucht haben, aber ohne zwingende Begründung nicht zur ersten Vorlesungsprüfung erschienen sind, haben kein Anrecht auf Credits, da keine Leistungsüberprüfung vorliegt. Die Vorlesung wird nicht im Leistungsnachweis aufgeführt.

5 Studienausschlussregelungen an der KSF

- 5.1 **Für Studierende der StuPo 2011 gilt:** Erreicht die Gesamtsumme aller endgültig nicht bestandenen Prüfungen das Äquivalent von 8 Credits, wird die Studentin oder der Student von der betreffenden Studienrichtung bzw. den betreffenden Studienrichtungen ausgeschlossen (vgl. § 35, StuPo 2011).
- 5.2 **Für Studierende der StuPo 2009 (oder älter) gilt:** Zwei endgültig nicht bestandene Vorlesungsprüfungen haben zur Folge, dass der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden ist und die Studentin oder der Student von der betreffenden Studienrichtung bzw. den betreffenden Studienrichtungen ausgeschlossen ist (vgl. Graphik Seite 3 und §§ 35, 37, 38 und 42, StuPo 2009).

Studienausschlussregelung gemäss Abschnitt 5.2

